





### **Bestimmungen für alle Hunde**

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht
- Anleinplicht in folgenden Bereichen:
  - Es gilt Leinenpflicht in Havixbeck überall innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und darüber hinaus gemäß des Landeshundegesetzes NRW in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsstraßen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in öffentlichen Grünanlagen, bei öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen sowie öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.  
Hinweise zur Anleinplicht in der Natur finden Sie in einem gesonderten Hinweisblatt.
- Anleinplicht besteht nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen auch in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Sobald Sie den Hund nicht mehr halten, sei es durch Tod oder Verkauf, ist dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

### **Besonderheiten bei großen Hunden**

- Sachkundenachweis durch Bescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von der Tierärztekammer benannten Tierarztes

### **Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen**

- Für die Haltung dieser Hunde ist sowohl die Anzeige des Halters/ der Halterin als auch die Erlaubnis der Ordnungsbehörde erforderlich
- Leinenzwang und Maulkorbpflicht besteht zunächst überall außerhalb des eigenen, ausbruchsicheren Grundstücks. Eine Befreiung ist nach Ablegung einer Verhaltensprüfung beim Veterinäramt (für aufgrund ihrer Rasse gefährliche Hunde) oder einem/einer anerkannten Sachverständigen (für Hunde bestimmter Rasse) möglich, mit der Folge, dass nach erfolgreicher Prüfung eine Leinenpflicht, wie für alle anderen Hunde besteht
- Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Hundehalters/der Hundehalterin durch Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage einer Behörde; gleiches gilt für den Hundeführer/ die Hundeführerin, wenn die Behörde dies verlangt
- Sachkunde des Hundehalters und Hundeführers
  - gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
  - Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten sachverständigen Stelle
- Hundehalter und Hundeführer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Hundehalter und Hundeführer müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Sicherstellung der ausbruchsicheren und artgerechten Unterbringung, welche von der Behörde überprüft wird
- Mitführen der Erlaubnis oder einer Kopie beim Ausführen des Hundes (ggf. Vorlage bei Kontrollen)
- Verbot des gleichzeitigen Führens von mehreren derartigen Hunden durch eine Person
- Abgabe oder Veräußerung eines Hundes nur an Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung sind
- Bezüglich der Haltung eines gefährlichen Hundes ist ein besonderes Interesse darzulegen oder es muss ein öffentliches Interesse an der Haltung bestehen
- Die Zucht und der Handel mit gefährlichen Hunden stellen Straftaten dar, ebenso das Halten ohne Erlaubnis